

21. Flächennutzungsplanänderung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 – 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen vom 16.10.2023
in der Zeit vom 02.07.2024 bis 02.08.2024
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Iqony Energies GmbH, Saarbrücken Stellungnahmen vom 19.06.2024	
	<p>[...]</p> <p>in dem von Ihnen angefragten/gekennzeichneten Planbereich befindet sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH siehe Anlagen.</p> <p>Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 2	Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr, Aalen Stellungnahme vom 27.06.2024	
	<p>[...]</p> <p>seitens des PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr bestehen keine Einwände/Bedenken. Das PP Aalen bittet um weitere Beteiligung am Verfahren, insbesondere im Hinblick auf verkehrsrechtliche Planungen.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 3	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Stuttgart Stellungnahmen vom 30.07.2024, Az.: RPS21-2434-413 und vom 07.11.2023; Az.: RPS21-2434-436	
A 3.1	Stellungnahme vom 30.07.2024	
	<p>[...]</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Mit der 21. Flächennutzungsplanänderung sollen Wohnbauflächen geschaffen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

21. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen Wir verweisen nach der ergänzten Begründung des Flächennutzungsplans vom 22.04.2024 erneut auf die Gesamtststellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 07.11.2023 zum Bebauungsplan „Körnle Erweiterung“: Es bestehen keine weiteren Einwände.</p> <p>Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.</p> <p>[...]</p>	
A 3.2	Stellungnahme vom 07.11.2023	
	<p>[...]</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Mit dem Bebauungsplan sollen Wohnbauflächen geschaffen werden. Das Plangebiet schließt unmittelbar an den heute bestehenden östlichen Siedlungsrand des Wohnplatzes Schelmenholz an und erstreckt sich südlich der Forststraße nach Osten bis an die Kreisverkehrsanlage der Landesstraße 1140. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,38 ha.</p> <p>Der hohe Bedarf an Wohnbauflächen in der Region ist zwar allgemein bekannt, dennoch wäre es wünschenswert, wenn die Planunterlagen um eine Konkretisierung des Bedarfs in der Stadt Winnenden ergänzt werden würde. Dahingehend sollte die Begründung zum Bebauungsplan unter Ziff. 2 aktualisiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf wurde ergänzend in der Begründung zum Bebauungsplan näher erläutert.</p>

21. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Der Regionalplan gibt für Winnenden mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 70 Einwohnern pro Hektar für alle Neuausweisungen vor. Diese als Ziel formulierte festgelegte Bruttowohndichte ist zu beachten. Laut den Angaben in der Begründung wird diese aber eingehalten bzw. weit übertroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) des Regionalplans der Region Stuttgart liegt. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwägung hierzu hat in der Begründung stattgefunden.</p> <p>Der Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden wurde ursprünglich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und genehmigt. Laut Gerichtsurteil verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht. Daher wird der Bebauungsplan nun im Regelverfahren aufgestellt.</p> <p>Nach Ziffer 4.3 der Begründung zum Bebauungsplan wird aber ausgeführt, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden kann.</p> <p>Da der Bebauungsplan nun im Regelverfahren durchgeführt wird und der Bebauungsplan nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.</p> <p>Die Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Aufstellung eines Bebauungsplans den Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren zu ändern, wenn der geplante Bebauungsplan von den Darstellungen im Flächennutzungsplan abweicht.</p> <p>Die inhaltlichen Anforderungen an den Bebauungsplan hinsichtlich seines „Entwickeltseins“ aus dem Flächennutzungsplan werden dadurch allerdings nicht berührt. Kennzeichnend für das Parallelverfahren ist es, dass die Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplan derart aufeinander bezogen ist, dass für das Gebiet des Bebauungsplans und die hier zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die letzten zwei Absätze im Kapitel 4.3 Vorbereitende Bauleitplanung – Flächennutzungsplan wurde entsprechend der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren unbeabsichtigt nicht geändert. Dies wurde nun entsprechend nachgeholt und wie folgt in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 26.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00 und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen sowie den Entwurf dieses Bebauungsplans und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften festgestellt.</p> <p>Der Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden wurde ursprünglich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und ist am 01.04.2021 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht. Daher wurde der Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00 und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt.</p>

21. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>lösenden Konflikte – auch mit den angrenzenden Gebieten – eine grundsätzliche Gleichzeitigkeit der Planerarbeitung und eine inhaltliche Abstimmung beider Planungen möglich und beabsichtigt ist.</p> <p>Hierfür bedarf es einer inhaltlichen Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen. Die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren müssen zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sein, dass die inhaltliche Abstimmung möglich ist. Das bedeutet nicht notwendig, dass der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan – bzw. dessen Änderung – zeitgleich erfolgen müssen. Entscheidend ist vielmehr, dass der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan “in einem zeitlichen Zusammenhang und in gezielt inhaltlicher Abstimmung aufeinander und nicht nur mit zufälliger inhaltlicher Übereinstimmung aufgestellt worden sind.“ (BVerwG Beschluss v. 03.10.1984 – 4 N 4.84 Rdnr. 22).</p> <p>Die Ziffer 4.3 der Begründung zum Bebauungsplan ist dahingehend noch textlich zu ändern bzw. zu überarbeiten.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen Der gesetzliche Anbauabstand von 20 m zur Landesstraße L 1140 und zum Kreisverkehr wird gemäß Planunterlagen eingehalten.</p> <p>Weitere Aspekte der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart - Baureferat Göppingen - sind hier nicht betroffen.</p> <p>Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p>	<p>Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a des Baugesetzbuchs als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.</p> <p>Mit der 21. Flächennutzungsplanänderung soll gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO der Baunutzungsverordnung eine Wohnbaufläche "Körnle Erweiterung" (Planung) in Winnenden, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs eine Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuchs eine sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsfläche, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Baugesetzbuchs eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Baugesetzbuchs eine Grünfläche dargestellt werden.</p> <p>Die Einleitung des Verfahrens für die 21. Flächennutzungsplanänderung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen im Teilbereich "Körnle Erweiterung" in Winnenden soll am 13.12.2023 durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und am 19.12.2023 durch den Gemeinderat der Gemeinde Berglen beschlossen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung Baurecht und Denkmalschutz, erhält eine Mehrfertigung der Planunterlagen und den Bekanntmachungsnachweis in digitaler Form.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

21. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 4	<p>Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 31.07.2024 und vom 24.01.2024</p>	
A 4.1	<p>Stellungnahme vom 31.07.2024</p>	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der 21. Änderung des FNPs des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen "Körnle Erweiterung".</p> <p>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 24.01.2024:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen. 2. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren. <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 4.2	<p>Stellungnahme vom 24.01.2024</p>	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an der 21. Änderung des FNPs des GVV Winnenden und der Gemeinde Berglen "Körnle Erweiterung".</p> <p>Dazu verweisen wir auf die im Rahmen des Bebauungsplans „Körnle Erweiterung“ ergangenen Stellungnahme vom 23.10.2023:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen. 2. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren. <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

21. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>[...]</p>	
A 4.3	Stellungnahme vom 23.10.2023	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf "Körnle Erweiterung" in Winnenden.</p> <p>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme, die zum auf Grundlage des § 13b BauGB durchgeführten Verfahren abgegeben wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen. 2. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren. <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 4.4	Stellungnahme vom 29.01.2021	
	<p>[...]</p> <p>der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 27.01.2021 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen 2. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:</p> <p>Die Stadt Winnenden möchte mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans planungsrechtliche Grundlagen für die wohnbauliche Entwicklung eines am Rande der Siedlung Schelmenholz gelegenen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

21. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Plangebiets schaffen. Errichtet werden sollen neben einem Kinderhaus, 7 bis 8-geschossige Wohnbauten im Norden des Plangebiets, im Süden runden, angrenzend an ein bestehendes Einfamilienhausgebiet, Kettenhäuser das Plangebiet ab.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die betreffenden Flächen ca. zur Hälfte als Wohnbauflächen in Planung dar und die restlichen Flächen als Landwirtschaftsflächen.</p> <p>Die Stadt Winnenden ist laut Regionalplan als Gemeinde im Siedlungsbereich und als Unterzentrum ausgewiesen. Dementsprechend gibt der Regionalplan mit Plansatz 2.4.0.8 (Z) eine verbindliche Bruttowohndichte von 70 Einwohnern pro Hektar vor. Die Berechnung der Bruttowohndichte basiert auf einer anrechenbaren Bruttowohnbaufläche von 2,8 ha. Mit der Planung können 154 Wohneinheiten entstehen. Die vorgenannten Größen ergeben unter Berücksichtigung der Belegungsdichte von 2,15 Einwohnern pro Wohneinheit eine Bruttowohndichte von ca. 118 Einwohnern pro Hektar. Die für Winnenden regionalplanerisch festgelegte Bruttowohndichte von mindestens 70 Einwohnern pro Hektar ist somit deutlich übertroffen.</p> <p>Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial, das im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan nicht dargestellt ist. Die neu entstehende Wohnbaufläche ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an planung@region-stuttgart.org.</p>
<p>A 5</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn Stellungnahme vom 08.08.2024 per E-Mail; AZ: 2024F_84</p>	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

21. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beige-fügte Lagepläne). Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zu gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>[...]</p>	

21. Flächennutzungsplanänderung

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
	Es ist keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.	